

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/110

freigegeben am **01.07.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 01.07.2020

Antrag B90/Grüne - Stellungnahme zum ergänzenden Verfahren der Küstenautobahn A20 (2. Planänderung)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.07.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 ist der geplante Neubau der Küstenautobahn A20 im 1. Abschnitt zwischen der vorhandenen Autobahn A28 bei Westerstede und der vorhandenen Autobahn A29 bei Jaderberg planfestgestellt worden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden fünf Klagen beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erhoben.

Vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Für die Dauer der Durchführung des Planänderungsverfahrens wurden die Klageverfahren ausgesetzt beziehungsweise ruhend gestellt. Äußerungen, die privatrechtliche Eigentums- oder sonstige Rechtspositionen betreffen sind bis spätestens 08.07.20 zu erheben. Seitens der Gemeinde Rastede wurde im Rahmen der 1. Auslegung eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin aufrechterhalten wird.

Ergänzungen oder weitergehende Erkenntnisse können nur formalrechtlich vorgetragen werden, soweit eine konkrete Betroffenheit der Gemeinde hinsichtlich der Planänderungen der 2. Auslegung gegeben sind. Die relevanten Punkte wurden verwaltungsseitig aufgearbeitet und gehen dem Landesamt als Einwendungen fristgerecht zu. Ein gesonderter Beschluss der politischen Gremien ist hierrüber nicht erforderlich. Insoweit wird auf die im Internet veröffentlichten und bei der Gemeinde ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die Auslegungsfrist endete am 24.06.20.

Am 30.06.20 ist ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu dem oben genannten ergänzenden Verfahren zur 2. Planänderung des 1. Abschnitts der A20 gestellt worden. Der Antrag beinhaltet die Forderung, dass für den Neubau der Küstenautobahn (1. BA) eine Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Bundesklimaschutzgesetz durchzuführen ist (Anlage 1). Die Begründung ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Da es sich um ein Planfeststellungsänderungsverfahren handelt und somit grundsätzlich nur Einwendungen seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr berücksichtigt werden müssen, die sich auf die geänderten Planunterlagen beziehen, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung nach einer Klimaverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden wird.

Allerdings wäre die Aufnahme der Forderung in der Stellungnahme der Gemeinde auch nicht schädlich und hätte mindestens einen symbolischen Charakter hinsichtlich der zwischenzeitlich formulierten Klimaschutzziele.

Weitere Erläuterungen werden im Rahmen der Sitzung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag B90/GRÜNE